# **AMTSBLATT DER**



# **STADT XANTEN**

# - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2021/21

Xanten, 30.06.2021

35. Jahrgang

# Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2021	2 – 4
Bekanntmachung über die Auslage des Berichtes über die Beteiligung der Stadt Xanten an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht) für das Geschäftsjahr 2019	5
Bekanntmachung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs DiplIng. Klaus te Laak über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vynen	6

#### Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur

Wassermühle 2; <u>Lüttingen:</u> Bäckerei Dams, Salmstr. 15; <u>Marienbaum:</u> Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; <u>Obermörmter</u>: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); <u>Vynen:</u> Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; <u>Wardt</u>: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten

GmbH, Am Meerend 2

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2020 (GV NRW S. 890) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen erhält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.874.053,00 € 2.766.444,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.788.817,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.520.871,00€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	72.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	782.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	470.000,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	25.289,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in einer Höhe von 470.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

0,00€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

700.000,00 €

§ 6

Die Umlage wird auf 2.372.867,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Sonsbeck Stadt Xanten 632.231,00 € 1.740.636,00 € 2.372.867,00 €

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der GO NRW.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die

unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 13 KomHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Xanten, 31.05.2021

gez.:

Weber

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

# Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 eine Neufassung des Berichtes über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht) für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 117 GO NRW i.V.m. § 53 KomHVO beschlossen.

Dieser Bericht liegt im Rathaus, Karthaus 2, 46509 Xanten, Zimmer 107/A, zur Einsicht aus.

Weiterhin kann dieser Bericht auf der Internetseite der Stadt <u>www.xanten.de/ris</u> im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 28.06.2021

gez.:

Thomas Görtz Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vynen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Vynen, Flur 7, Flurstück 11. Es handelt sich dabei um ein Teilstück des Gesthuyser Grabens. Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nicht ermittelt sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV. NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstückgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 09.03.2021 zur Geschäftsbuchnummer 20148 in der Zeit

## vom 01.07.2021 bis 02.08.2020

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klaus te Laak, Rudolf-Diesel-Str. 5, 46459 Rees, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02851 588960 erfolgen.

### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Rudolf-Diesel-Str. 5, 46459 Rees zu erheben.

# Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Rees, 22.06.2021

Dipl.-Ing. Klaus te Laak, ÖbVI